



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 24. März 2010

Nummer 11

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung nach § 49a Absatz 1 Satz 6 Haushaltsgrundsätzegesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580)	483
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Thymen“	485
Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Brandenburg	485
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Verzicht auf eine Umkennzeichnung im Land Brandenburg	487
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung	487
Landesumweltamt Brandenburg	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Schrottplatzes in 17291 Gramzow	489
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage in 16766 Kremmen, OT Sommerfeld	489
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Schweinemastanlage in 15306 Gusow-Platkow	490
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15324 Letschin, OT Kiehnwerder ...	490
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage als wesentliche Änderung einer Rinderhaltungsanlage in 14641 Hertefeld	491

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen am Standort 03205 Calau, Gemarkungen Reuden und Bolschwitz	491
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Edelstahlvorbehandlung in 15838 Am Mellensee, OT Sperenberg	492
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 04931 Möglenz	493
Genehmigung für drei Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, Ortsteile Klein Leine und Groß Leine	493
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 14776 Brandenburg an der Havel, OT Gollwitz	494
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 14776 Brandenburg an der Havel, OT Gollwitz	494
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Handwerkskammer Cottbus	
Satzung der Handwerkskammer Cottbus	496
 Unfallkasse Brandenburg	
Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg und weiterer satzungsrechtlicher Bestimmungen	504
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der UK Brandenburg	506
 Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg und weiterer satzungsrechtlicher Bestimmungen	506
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der FUK Brandenburg	507
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	508
Aufgebotssachen	529
Registersachen	530
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der AOK Brandenburg - Die Gesundheitskasse	530

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung
nach § 49a Absatz 1 Satz 6 Haushaltsgrundsätzegesetz,
zuletzt geändert durch Gesetz
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580)**

Vom 2. März 2010

Die in Berlin am 16. November 2009 letztunterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach § 49a Absatz 1 Satz 6 Haushaltsgrundsätzegesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580), ist nach § 4 Absatz 1 der Vereinbarung am 16. November 2009 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 2. März 2010

Der Minister der Finanzen

Dr. Helmuth Markov

**Verwaltungsvereinbarung
nach § 49a Absatz 1 Satz 6 Haushaltsgrundsätzegesetz,
zuletzt geändert durch Gesetz
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580)**

- im Folgenden „HGrG“ genannt -

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Finanzminister,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen,

das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Finanzen,

das Land Brandenburg,
vertreten durch den Minister der Finanzen,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Finanzen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Präses der Finanzbehörde,

das Land Hessen,
vertreten durch den Minister der Finanzen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Finanzministerin,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Finanzminister,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Finanzminister,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen,

das Saarland,
vertreten durch den Minister der Finanzen,

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Minister der Finanzen,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Finanzminister,

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch die Finanzministerin,

- nachstehend „Länder“/„Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz wird die Koexistenz unterschiedlicher Rechnungswesensysteme (Kameralistik, Doppik) sowie unterschiedlicher Haushaltsdarstellungen (Titelhaushalt, Produkthaushalt) ermöglicht. Zur Gewährleistung einheitlicher Verfahrens- und Datengrundlagen in den jeweiligen Systemen sind von einem Gremium des Bundes und der Länder Standards für kameral- und doppische Haushalte sowie für Produkthaushalte zu erarbeiten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Finanzstatistik einschließlich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt

werden. Die vom Gremium erarbeiteten Standards werden jeweils durch Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder umgesetzt.

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

(1) Bund und Länder richten unter Vorsitz des Bundes das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a HGrG (im Folgenden „Gremium“ genannt) zur Erarbeitung, Beschlussfassung und jährlichen Überprüfung der Standards für kamerale und doppische Haushalte sowie für Produkthaushalte, insbesondere zum Gruppierungsplan und Funktionenplan, zum Verwaltungskontenrahmen und Produktrahmen sowie zu den Standards nach § 7a Absatz 2 HGrG für die staatliche Doppik ein. Der Bund-Länder Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ - im Folgenden „Arbeitsausschuss“ genannt - nimmt nach Maßgabe der im HGrG sowie dieser Verwaltungsvereinbarung für das Gremium normierten Bestimmungen die Aufgaben des Gremiums wahr und wird damit beauftragt. Die übrigen Aufgaben des Arbeitsausschusses bleiben davon unberührt.

(2) Die einheitlichen Standards zum Verwaltungskontenrahmen, Produktrahmen sowie zu § 7a Absatz 2 HGrG für die staatliche Doppik sind bis zum 1. Januar 2010 zu erarbeiten. Für die Standards nach Satz 1 bilden die hierzu bereits von den beiden Bund-Länder-Arbeitskreisen des Arbeitsausschusses erarbeiteten Unterlagen die Grundlage.

(3) Ausgangsbasis einheitlicher Standards für den Gruppierungs- und den Funktionenplan sind die vom Arbeitsausschuss hierzu erarbeiteten und fortgeschriebenen Empfehlungen, die bereits durch Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder umgesetzt werden.

(4) Das Gremium kann in den jeweiligen Standards angemessene Übergangsfristen für die Anwendung in den Gebietskörperschaften festlegen.

(5) Das Gremium kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Arbeitsgruppen einrichten.

§ 2

Besetzung und Beschlussfassung

(1) Bund und Länder entsenden je ein stimmberechtigtes, ständiges Mitglied in das Gremium. Bei dessen Verhinderung ist von der jeweiligen Gebietskörperschaft ein(e) stimmberechtigte(r) Vertreter/Vertreterin für die Sitzung zu entsenden und dies der Geschäftsstelle des Gremiums mitzuteilen.

(2) Vertreter/Vertreterinnen des Bundesrechnungshofs sowie eines Landesrechnungshofs nehmen nach ihrem Ermessen an den Sitzungen beratend teil. Bis zu einer gegebenenfalls anders lautenden Festlegung durch die Landesrechnungshöfe erfolgt die Vertretung der Landesrechnungshöfe durch den Vertreter oder

die Vertreterin der Landesrechnungshöfe im Arbeitsausschuss. Die jeweiligen Teilnehmer/innen sind der Geschäftsstelle des Gremiums mitzuteilen. Die gesetzlichen Beteiligungsrechte der Rechnungshöfe bleiben unberührt.

(3) Vertreter/Vertreterinnen des Statistischen Bundesamtes, der Zentralen Datenstelle der Länderfinanzminister sowie der Innenministerkonferenz können an den Sitzungen des Gremiums als Gäste beratend teilnehmen. Die jeweiligen Teilnehmer/innen sind der Geschäftsstelle des Gremiums mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder sowie die beratenden Teilnehmer/innen können sich zu den Sitzungen von weiteren, nicht stimmberechtigten Vertretern/Vertreterinnen vom Bund und den Ländern begleiten lassen. Die Anzahl sollte begrenzt bleiben. Zur Erörterung von Fachfragen in den Sitzungen können im Einzelfall weitere Gäste eingeladen werden.

(5) Alle Beschlüsse des Gremiums sind mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der Länder zu fassen, soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes geregelt ist. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens der Bund und zwei Drittel der Zahl der Länder anwesend sind.

§ 3

Verfahrensvorschriften

(1) Das Bundesministerium der Finanzen führt die Geschäftsstelle des Gremiums und stellt den Schriftführer/die Schriftführerin.

(2) Das Gremium soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Teilnehmer/innen der Gremiumssitzung nach § 2 sind von der Geschäftsstelle des Gremiums mindestens sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuladen. Die Sitzungsunterlagen sollen den Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen spätestens vier Wochen vor der Tagung übermittelt werden. Gegenstand von Beschlüssen des Gremiums können nur Vorlagen sein, die den Teilnehmern/Teilnehmerinnen bis zu dieser Frist von der Geschäftsstelle des Gremiums übermittelt wurden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(3) Der Vorsitz hat auf Verlangen des Bundes oder der Mehrheit der Zahl der Länder zu einer Sitzung unter Beachtung der in Absatz 2 bestimmten Fristen einzuladen; dabei ist von dem die Sitzung Beantragenden der Beratungsgegenstand unter Beifügung von Beratungsunterlagen zu benennen.

(4) Über die Sitzungen wird eine Ergebnisniederschrift aufgenommen.

(5) Das Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die konstituierende Sitzung des Gremiums soll zeitnah nach Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung stattfinden. § 3 Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten und Änderung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vertragsschließenden in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann nur mit den Stimmen des Bundes und aller Länder geändert werden.

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Naturschutzgebiet „Thymen“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2010

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Thymen“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 und 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Uckermark. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Fürstenberg	Alt-Thymen	1, 2 und 3;
Fürstenberg	Fürstenberg	1, 2, 3, 5, 7 und 8.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom 12. April 2010
bis einschließlich 14. Mai 2010

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- Landkreis Oberhavel
untere Naturschutzbehörde
Berliner Str. 35 - 37
16515 Oranienburg
- Stadt Fürstenberg/Havel
Bauamt
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungs-

stellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Thymen“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/nsgthymen.pdf>

**Entgelte für die unschädliche Beseitigung
von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen
sowie Heim-, Haus- und Labortieren
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 1. Januar 2010

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und der Menge, nach der Anzahl der entsorgten Behälter sowie nach der Anzahl der Anfahrten bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile beziehungsweise Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

I. Tierkörper

- Tierkörper Kategorie 2

Pferd/Esel	89,39 €/Stück
Sauen/Eber	26,65 €/Stück

Wild > 50 kg	14,97 €/Stück		Entgelte pro Tonne
Sonstige Schweine > 50 kg	14,97 €/Stück		Schlachtabfall
Fohlen/Pony	35,65 €/Stück		
Schweine 10 - 50 kg	5,97 €/Stück	Additiv wird pro Tonne Schlachtabfall	
Wild < 50 kg	5,97 €/Stück	ein Entgelt von	101,23 €
Ferkel bis 10 kg	2,61 €/Stück	berechnet.	
2. Tierkörper Kategorie 1			
Rinder älter als 1 Jahr	85,82 €/Stück		
Rinder jünger als 1 Jahr	48,02 €/Stück		
Kalb	12,94 €/Stück		
Schaf	8,58 €/Stück		
Ziege	8,58 €/Stück		
Lamm bis 10 kg	3,39 €/Stück		
3. Für die Entsorgung von Kategorie-1- und Kategorie-2-Tierkörpern im System-Behälter sowie Großcontainer (23 cbm) werden folgende Entgelte erhoben:			
a) für die Entleerung eines System-Behälters 120	23,27 €		
b) für die Entleerung eines System-Behälters 240	40,86 €		
c) für die Entleerung eines System-Behälters 1,1	148,94 €		
d) für die Entleerung eines 23-cbm-Großcontainers (Mindestauslastung 8 to)	147,33 €/to		
4. Anfahrtspauschale			
Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt			
Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis c	20,00 €		
Nummer 3 Buchstabe d	150,00 €		
berechnet.			

II. Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

1. Entsorgung von Tierkörperteilen aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Großcontainer (23 cbm)

Die Kosten für die Entsorgung setzen sich zusammen aus Entgelten pro Schlachttier und Entgelten für die Tonnage (Containerentsorgung).

	Entgelte pro Tonne Schlachtabfall
pro Schaf-/Ziegenschlachtung	0,05 €
pro Schweineschlachtung	0,06 €
pro Kälberschlachtung	0,23 €
pro Rinderschlachtung	0,66 €

(Dieses Entgelt ist unabhängig von der Gewichtsabrechnung zu zahlen.)

2. Entsorgung von Kategorie-1- und Kategorie-2-Tierkörperteilen sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 cbm)

Für die Entsorgung werden pro Tonne (Mindestauslastung 8 to)

163,50 €

berechnet.

3. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummer n 1 und 2 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 150,00 Euro berechnet.

4. Entsorgung von Tierkörpern aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen (Kategorie-1- und Kategorie-2-Material) sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

Für die Entsorgung im System-Behälter werden berechnet:

- für die Hausschlachtung bis 10 kg	20,00 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 40	11,56 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 120 sowie Hausschlachtung bis 60 kg	17,33 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 240 sowie Hausschlachtung > 60 kg	30,41 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 1,1	107,18 €

Zusätzlich zu den aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

III. Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

Fahrtkosten:

- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 to	40,84 €
- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 25 to	79,16 €

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung beziehungsweise je Gewichtstonne

IV. Heim-, Haus- und Labortiere

1. Für die Entsorgung von Hunden, Katzen sowie sehr kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- Hund 11,68 e
- Katze 9,07 e
- kleine Haustiere (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel etc.) 0,30 e

2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

- für die Entsorgung eines System-Behälters 120 23,27 e
- für die Entsorgung eines System-Behälters 240 40,86 e
- für die Entsorgung eines System-Behälters 1,1 148,94 e

3. Für die Entsorgung von Wild-, Gehege-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 Kilogramm Gesamtgewicht 0,30 Euro pro Kilogramm berechnet.

4. Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

V. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zusätzlich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Genehmigungsvermerk:

Potsdam, den 3. März 2010

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Reimer

Verzicht auf eine Umkennzeichnung im Land Brandenburg

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 4. März 2010

I. Inhalt

Aufgrund des § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) genehmige ich, dass auf die Neuzuteilung eines Kennzeichens für ein zugelassenes Fahrzeug durch die zuständige Zulassungsbehörde bei einem Wechsel des Zu-

lassungsbezirks innerhalb des Landes Brandenburg auf Antrag des Halters verzichtet werden kann. In diesem Fall kann auch auf die Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I verzichtet werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für auslaufende Kennzeichen gemäß Anlage 1 Nummer 2 zu § 8 Absatz 1 Satz 3 FZV. Sie gelten bis auf Weiteres nur für den Fall, dass mit dem Umzug kein Halterwechsel verbunden ist.

1. Die Mitteilungspflicht hinsichtlich der Änderung der Anschrift gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 FZV bleibt bestehen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II muss dabei nicht vorgelegt werden.
2. Eine Versicherungsbestätigung muss bei der Zulassungsbehörde nur vorgelegt werden, wenn im Zentralen Fahrzeugregister eine Mitteilung über fehlenden Versicherungsschutz vermerkt ist oder die Versicherungsdaten dort nicht gespeichert sind.
3. Muss ein Kennzeichenschild oder müssen beide Schilder wegen Beschädigung oder Unlesbarkeit ersetzt werden, kann das zugeteilte Kennzeichen bestehen bleiben. In diesem Fall siegelt die zuständige Zulassungsbehörde mit ihren Stempelplaketten beide Schilder.
4. Für die Umschreibung gilt weiterhin die Gebühren-Nummer 221.2 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt am 12. April 2010 in Kraft und am 30. April 2015 außer Kraft.

Im Auftrag

Egbert Neumann

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Vom 3. März 2010

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757), die nachfolgend näher bezeichneten Gegenstände in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen.

I	II	III	IV	V	VI	VII
Nr.	Kennzeichnung	Meister oder Epoche	Darstellung	Material	Maße Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis Inventar
04804	Sammlungen einschließlich Bibliotheken	Bestände aus dem 19. und 20. Jahrhundert	Wissenschaftliche Sammlung Insekten des Deutschen Entomologischen Instituts	ca. 3 Millionen Individuen zu 250 000 Arten, darunter Typus-Exemplare von 25 000 Arten	ca. 12 000 Insektenkästen	Katalog der in der Sammlung aufbewahrten Typen in der Zeitschrift „Beiträge zur Entomologie“ des Deutschen Entomologischen Instituts, Keltern, 1968 ff.
04805	Sammlungen einschließlich Bibliotheken	Bestände aus dem 16. bis 20. Jahrhundert	Entomologische Spezialbibliothek des Deutschen Entomologischen Instituts	Monografien, Periodika-Bände, Sonderdrucke, Kunstdrucke, handkolorierte Tafelwerke u. a.	ca. 29 000 Monografien, 48 000 Periodika-Bände, 118 000 Sonderdrucke u. a.	Katalog der Bibliothek des Deutschen Entomologischen Museums, Teil 1: Einzelwerke und Separata, Berlin 1913; Wutzmer/Marwinski/Fritz, Periodica entomologica, Bestandsverzeichnis der laufend gehaltenen Zeitschriften und Serien, Eberswalde-Finow, 1985

Die Ausfuhr dieser Kulturgüter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung bedarf gemäß § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes der Genehmigung. Über die Genehmigung zur Ausfuhr entscheidet gemäß § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
eines Schrottplatzes in 17291 Gramzow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. März 2010

Die Firma GRAMET Szymon Mach, Prenzlauer Straße 3 in 17291 Gramzow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Gramzow in der Gemarkung Gramzow, Flur 10, Flurstück 45/2 (Landkreis Uckermark) einen Schrottplatz zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.9 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Verbrennungsmotoranlage
in 16766 Kremmen, OT Sommerfeld**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. März 2010

Die Firma belafarm Beetzer Landwirtschaftsgesellschaft mbH beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Sommerfeld (Landkreis Oberhavel), Flur 3, Flurstück 2/5, eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-482 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Schweinemastanlage in 15306 Gusow-Platow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. März 2010

Die Firma Averkamp KG, Gut Karlshof in 15306 Gusow-Platow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15306 Gusow-Platow in der Gemarkung Gusow, Flur 4, Flurstücke 340, 342, 342 und 343 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Schweinemastanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 g) Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG ist für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 15324 Letschin,
OT Kiehnwerder**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. März 2010

Die Firma Biogasanlagen Winnige GmbH & Co. KG, Neu Rosenthal 10 in 15324 Letschin, OT Kiehnwerder beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15324 Letschin, OT Kiehnwerder in der Gemarkung Neu Rosenthal, Flur 1, Flurstücke 66/2 und 70/2 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v om 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage als wesentliche Änderung
einer Rinderhaltungsanlage in 14641 Hertefeld**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. März 2010

Die Firma Koning GbR, Hertefelder Dorfstraße 24, 14641 Hertefeld beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Bergerdamm (Landkreis Havelland), Flur 11, Flurstücke 34, 35, 38, 39, eine Anlage zum Halten von Rindern durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 e Spalte 2 und Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.5.2 Spalte 2 und Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 3e Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für das oben genannte Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v om 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung v om 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von fünf Windkraftanlagen am Standort
03205 Calau, Gemarkungen Reuden und Bolschwitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. März 2010

Die Firma Phase 5 GmbH & Co. Windkraft II KG, Malmöer Straße 23 in 10439 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m am Standort in 03205 Calau (Landkreis Oberspreewald-Lausitz), Gemarkung Reuden, Flur 1, Flurstücke 16, 32 und Gemarkung Bolschwitz, Flur 1, Flurstück 717/4.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Als Erweiterung der bereits im Vorhabensgebiet genehmigten und geplanten Windkraftanlagen ist das Vorhaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Anlage zur Edelstahlvorbehandlung
in 15838 Am Mellensee, OT Sperenberg**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. März 2010

Die Firma ETS Edelstahltechnik GmbH Sperenberg, Straße der Freundschaft 13 in 15838 Am Mellensee, OT Sperenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Sperenberg der Gemeinde 15838 Am Mellensee, OT Sperenberg (Landkreis Teltow-Fläming), Flur 1, Flurstücke 168/4 teilweise, eine Anlage zur Edelstahlvorbehandlung zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 3.10 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure mit der Nummer 3.9.2 Spalte 2 Fall S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen
am Standort 04931 Möglenz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. März 2010

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH, Dorfstraße 20 a, 18276 Lohmen beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 04931 Möglenz, Gemarkung Möglenz, Flur 4, Flurstück 222/16 und Flur 5, Flurstück 194/70 zwei Windkraftanlagen VESTAS V 90 (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Leistung 2 MW) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Als Erweiterung der bereits im Vorhabensgebiet bestehenden elf Windkraftanlagen ist das Vorhaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVP zuzuordnen.

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für drei Windkraftanlagen
in 15913 Märkische Heide,
Ortsteile Klein Leine und Groß Leine**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. März 2010

Die Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 war fehlerhaft und erfolgt deshalb erneut.

Der Firma Windpark Märkische Heide GmbH, Gartengasse 8 in 15913 Märkische Heide/OT Groß Leine, ehemals Försthausstraße 2 in 82031 Grünwald, wurde im Teilwiderspruchsverfahren die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstücke 201 und 289 sowie in der Gemarkung Groß Leine, Flur 1, Flurstück 143 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Entscheidung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Nabenhöhe von 125 m und einer Leistung je Anlage von 2,0 MW_{el}.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Teilwiderspruchsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Entscheidung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 25.03.2010 bis 07.04.2010** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 10 07 65, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Legehennenanlage in 14776 Brandenburg
an der Havel, OT Gollwitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. März 2010

Die Firma Wuster Naturei GmbH, Jeseriger Weg 51 in 14776 Brandenburg an der Havel, OT Gollwitz, beabsichtigt die Beantragung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, eine Legehennenanlage mit 30.000 Hennenplätzen auf dem Grundstück in 14776 Brandenburg an der Havel,

OT Gollwitz, Gemarkung Wust, Flur 3, Flurstücke 141, 142/1, 142/2, 143, 144 und 145 (Standort Neue Ziegelei) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel gemäß Nummer 7.1a Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie um ein Vorhaben gemäß Nummer 7.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Legehennenanlage in 14776 Brandenburg
an der Havel, OT Gollwitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 23. März 2010

Die Firma Wuster Naturei GmbH, Jeseriger Weg 51 in 14776 Brandenburg an der Havel, OT Gollwitz, beabsichtigt die Beantragung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, eine Legehennenanlage mit 30.000 Hennenplätzen auf dem Grundstück in 14776 Brandenburg an der Havel, OT Gollwitz, Gemarkung Wust, Flur 4, Flurstücke 88 - 96, 103, 110 - 117 (Standort Birkenheide) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel gemäß Nummer 7.1a Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie um ein Vorhaben gemäß Nummer 7.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

schutzgesetzes sowie um ein Vorhaben gemäß Nummer 7.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Handwerkskammer Cottbus

Satzung der Handwerkskammer Cottbus

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Cottbus beschließt gemäß §§ 105 Abs. 1 Satz 2, 106 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), folgende geänderte Satzung:

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen „Handwerkskammer Cottbus“. Ihr Sitz ist in Cottbus. Ihr Bezirk umfasst die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die selbstständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Handwerkskammerbezirkes sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildenden) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung.

Aufgaben

§ 2

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere,

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes und der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung zu führen,
4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge zu fördern und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, die Umschulung und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter zu fördern,
5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
6. eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe zu errichten sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse zu führen und die in der Handwerksordnung vorgesehenen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zu treffen,
7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Fachorganisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der selbstständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie ihrer Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle sowie eine Betriebsberatungsstelle zu unterhalten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, die Innungskrankenkassen und Kooperationseinrichtungen zu fördern,
10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
12. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,

13. Maßnahmen zur Unterstützung notleidender selbstständiger Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidender Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung zu treffen,
14. die Aufsicht darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere dass die den Handwerkskammern und Kreis-Handwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Abs. 1 Ziffer 4 und 5 gilt für die Berufsbildung in nicht-handwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

Organe
§ 3

Die Organe der Handwerkskammer sind:

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Vollversammlung
§ 4

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A zur Handwerksordnung, dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B1 oder B2 zur Handwerksordnung beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird Ersatz und Entschädigung nach durch die Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung pauschalierten Ersatzes und Entschädigung für bare Auslagen in Form von Tage- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Auf An-

trag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Mitglieder der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§ 5

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 36, und zwar 18 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage A und 6 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage B1 sowie von Inhabern der Betriebe des handwerksähnlichen Gewerbes und Betrieben von Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung sowie 12 Arbeitnehmervertreter, von denen 10 in Betrieben selbstständiger Handwerker der Anlage A und 2 in Betrieben selbstständiger Handwerker der Anlage B1 und in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie in Betrieben von Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung beschäftigt sein müssen.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird für die Selbstständigen entsprechend den wirtschaftlichen Besonderheiten und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

A	Gewerbegruppen Handwerk	Selbstständige
I	Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	6
II	Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	8
III	Gruppe der Holz-, Nahrungsmittel-, Gesundheits-, Körperpflege-, Glas- und sonstige Gewerbe	4
B	Gewerbe gemäß Anlage B1, B2 und kleingewerbliche Betriebe	6

Die im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Kreise sollen bei der Bildung der Vollversammlung berücksichtigt werden.

(3) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2 : 1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2 : 1 entsprechen.

(4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(5) Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6

Für jedes Mitglied werden 2 Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbe-Gruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Fall seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 7

Scheiden im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder aus der Arbeitgebergruppe und/oder der Arbeitnehmergruppe aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens 6 sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon müssen ein Drittel auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt werden.

(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahlen sind zulässig.

(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechend Anwendung.

§ 9

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,

5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,

6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,

7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,

8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,

9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,

10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,

11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnung,

12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,

13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung,

14. die Änderung der Satzung.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse zur Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 10

(1) Die Vollversammlung hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11

(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand, die Ausschüsse und der Hauptgeschäftsführer.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

(1) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, wenn niemand widerspricht.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder betreffen, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Präsidenten so wie dem Hauptgeschäftsführer oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zuzuleiten.

§ 14

(1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt § 17.

§ 15

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

(4) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

Vorstand § 16

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und 6 weiteren Mitgliedern, von denen zwei Arbeitnehmervertreter sein müssen.

(2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Innungsoberrmeister, Kreishandwerksmeister oder Fachverbandsvorsitzende sein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahlen sind zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Für die Mitglieder des Vorstandes gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 17

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit v erdeckten Stimmzetteln gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf einen Bewerber, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind nur gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer Gruppe erhalten. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(2) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten hierzu bereiten Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten, statt.

(3) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 18

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten gemeinsam die Kammer in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Verhandlung der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

(2) Die nach Gesetz oder Satzung zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann einzelne Vorgänge dem Hauptgeschäftsführer zur selbstständigen Erledigung überweisen.

(3) Willenserklärungen, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer oder ihren Stellvertretern unterzeichnet sein.

(4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; insoweit vertritt er die Handwerkskammer.

§ 19

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. In Ausnahmefällen kann die Einladung förmlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes betreffen, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 15 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen.

Ausschüsse

§ 20

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzuberaten. Über das Ergebnis ihrer Beratung haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

(3) Für die Mitglieder der Vollversammlung, insbesondere die Arbeitnehmervertreter in Ausschüssen, die aus der Mitte der Vollversammlung gebildet werden (§ 110 Handwerksordnung), gilt § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung entsprechend.

§ 21

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmen-

mehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 5 und 6.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahlen sind zulässig. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Stimmenmehrheit gelten für den Berufsbildungsausschuss und die Gesellenprüfungsausschüsse die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 23

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. Gesellenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind, sowie Abschlussprüfungs- und Fortbildungsprüfungsausschüsse,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss,
4. der Gewerbeförderungsausschuss.

Berufsbildungsausschuss

§ 24

(1) Für die Errichtung und die Tätigkeit des Berufsbildungsausschusses für die Ausbildungsberufe der Handwerksordnung und andere gelten die Bestimmungen der §§ 43 bis 44b der Handwerksordnung. Was die Zusammensetzung der Vertreter der Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuss betrifft, ist analog dem § 77 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz zu verfahren.

(2) Die Dauer der Tätigkeit der Mitglieder im Berufsbildungsausschuss beträgt vier Jahre.

Gesellenprüfungsausschüsse

§ 25

(1) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht

Handwerksinnungen zur Abnahme der Gesellenprüfungen nach § 33 Abs. 1 der Handwerksordnung ermächtigt hat.

(2) Für die Errichtung und die Tätigkeit der Gesellenprüfungsausschüsse gelten die Bestimmungen der Handwerksordnung (§§ 33 bis 35).

(3) Die Gesellenprüfungsausschüsse sind auch für die Abnahme der Zwischenprüfungen zuständig.

Abschlussprüfungs- und Fortbildungsprüfungsausschüsse

§ 26

(1) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für nicht-handwerkliche Ausbildungsberufe Abschlussprüfungsausschüsse.

(2) Für die Errichtung und die Tätigkeit der Abschlussprüfungsausschüsse gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§§ 36 bis 38).

(3) Die Abschlussprüfungsausschüsse sind auch für die Abnahme der Zwischenprüfungen zuständig.

(4) Die Bestimmungen der Handwerksordnung bzw. des Berufsbildungsgesetzes über die Errichtung und die Tätigkeit der Gesellenprüfungsausschüsse bzw. der Abschlussprüfungsausschüsse finden entsprechende Anwendung auf Fortbildungsprüfungsausschüsse.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 27

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus 2 selbstständigen Handwerkern oder Inhabern handwerksähnlicher Betriebe und einem Arbeitnehmervertreter. Er hat

1. ordentliche und außerordentliche Prüfungen der Kasse der Handwerkskammer vorzunehmen,
2. die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber in der Vollversammlung zu berichten.

(2) Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Gewerbeförderungsausschuss

§ 28

(1) Der Ausschuss für Gewerbeförderung besteht aus einem Vorsitzenden und aus 4 Beisitzern, und zwar je 2 selbstständigen Handwerkern und 2 Arbeitnehmervertretern.

(2) Der Ausschuss hat alle Angelegenheiten, welche die Gewerbeförderung betreffen, zu beraten.

(3) Der Ausschuss hat ferner alle Arbeiten der Gewerbförderungsstelle der Handwerkskammer zu unterstützen.

Geschäftsführung **§ 29**

(1) Die Geschäfte der Handwerkskammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.

(2) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer sind Angestellte. Ihre Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt auf Grund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist. Die Unterzeichnung des Dienstvertrages erfolgt durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied.

(5) Die Einstellung der übrigen Angestellten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten kann der TV-L Anwendung finden. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.

(6) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter und Disziplinarvorgesetzter aller Kammerbediensteten.

(7) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(8) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer haben das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Beauftragte **§ 30**

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen

zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(2) Die Beauftragten erhalten eine vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

Auskunftspflicht **§ 31**

(1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Ordnungsgeld **§ 32**

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.

(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 Handwerksordnung eingezogen und beigetrieben.

Haushalt, Rechnungslegung

§ 33

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Vorstand hat jährlich über die erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen. Er erstellt in angemessenen Zeiträumen eine mittelfristige Finanzplanung und übermittelt diese der Vollversammlung.
- (3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.
- (4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwandt werden.

§ 34

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

§ 35

Für die Aufstellung des Haushalts, der Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung gelten die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

Rechnungsprüfung

§ 36

- (1) Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Handwerkskammer einschließlich der Jahresrechnung geprüft.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung aller für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere auf die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung sowie der Grundsätze der Landeshaushaltsordnung.

Insbesondere ist zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,

3. die Vermögensmittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwandt wurden,
 4. der Vermögensnachweis ordnungsgemäß erbracht ist.
- (3) Außer durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Handwerkskammer einschließlich der Jahresrechnung von einer unabhängigen Stelle geprüft.
- (4) Zwei Ausfertigungen des Prüfberichtes sind der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

Aufsicht

§ 37

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Bekanntmachungen

§ 38

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer Cottbus werden in der Zeitschrift „Deutsches Handwerksblatt Magazin der Handwerkskammer Cottbus“ veröffentlicht.

Einer Veröffentlichung im „Deutschen Handwerksblatt Magazin der Handwerkskammer Cottbus“ wird die Aufnahme der Bekanntmachung der Handwerkskammer auf der Website im Internetauftritt www.hwk-cottbus.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ gleichgestellt. Neben dem Einstellen der Bekanntmachungen auf der Website ist im „Deutschen Handwerksblatt Magazin der Handwerkskammer Cottbus“ die Bezeichnung des Beschlusses, die Fundstelle auf der Website und das Datum des Inkrafttretens zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

§ 39

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Der vorstehende Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Cottbus vom 25. November 2009 wurde am 6. Januar 2010 vom Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten genehmigt. Der Beschluss wurde ausgefertigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cottbus, 6. Januar 2010

Peter Dreißig
Präsident

Knut Deutscher
Hauptgeschäftsführer

Unfallkasse Brandenburg**Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg und weiterer satzungsrechtlicher Bestimmungen****A: Siebte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg vom 16.12.2009**

Die Satzung der Unfallkasse Brandenburg vom 10. November 1999 (ABl./AAanz. 2001 S. 4) in der Fassung der sechsten Änderung vom 22. November 2006 (ABl./AAanz. S. 1821) wird wie folgt geändert.

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 3a wie folgt eingefügt:

„(3a) Der Rentenausschuss ist auch mit der Mehrheit (Abs. 2 Satz 4) seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung und Nachladung auch unter Absehung von Frist und Form ein Mitglied ganz oder teilweise nicht an der Sitzung teilnehmen kann. Kommt eine Mehrheit nach Beratung nicht zustande, wird der Beratungsgegenstand einvernehmlich zurückgestellt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für den Widerspruchsausschuss gelten die Absätze 2, 3 und 3a mit der Maßgabe, dass die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber von der Vertreterversammlung bestellt werden.“

2. § 15 - **Umlage für das Insolvenzgeld** - wird unter Beibehaltung der Paragraphenfolge aufgehoben.

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Betriebsmittel

(1) Es sollen Betriebsmittel in Höhe von mindestens vier Monatsausgaben des Jahresbetrages der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres angesammelt werden.

(2) Das Nähere zu den Betriebsmitteln bestimmt die Vertreterversammlung.

(3) Der Vorstand kann Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens beschließen.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „gewählte“ die Wörter „oder beauftragte“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen freiwillig Versicherter nach Absatz 1 Nr. 1 gilt als Jahresarbeitsverdienst jeweils der Höchstjahresarbeitsverdienst gemäß § 9

Abs. 3. Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, so wird der Berechnung der Beiträge für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil des Jahresarbeitsverdienstes nach Satz 1 zugrunde gelegt. Es ist die gleiche Beitragsgruppe wie für das Unternehmen zugrunde zu legen. Für die Beitragsberechnung freiwillig Versicherter nach Absatz 1 Nr. 2 gilt als kalenderjährlicher Arbeitsentgelt der Mindestjahresarbeitsverdienst (§ 85 Abs. 1 SGB VII), die Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend.“

5. § 19 - **Übergangsvorschrift** - wird unter Beibehaltung der Paragraphenfolge aufgehoben.

B: Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen

§ 1 der **Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen** wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Personenkreis

(1) Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachfolgend genannten Personen sowie deren Hinterbliebene:

- a) Personen, die auf Grund einer Berufung in eine ehrenamtliche Funktion für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder Einrichtungen ehrenamtlich tätig werden oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),
- b) Personen, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11a SGB VII),
- c) Personen, die von einer berechtigten Stelle des Landes Brandenburg, einer Gemeinde oder der eines Landkreises, eines Zweck- oder Verbandsverbandes als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11b SGB VII),
- d) Personen, die in Unternehmen zur Hilfeleistung oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),
- e) Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a und Abs. 3 Satz 3 SGB VII),
- f) Personen, die blut- oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13b und Abs. 3 Satz 3 SGB VII),
- g) Personen, die sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13c und Abs. 3 Satz 3 SGB VII).

(2) Personen, die nach Absatz 1 tätig werden, erhalten Mehrleistungen nur dann, wenn die Unfallkasse Brandenburg für die jeweilige Einrichtung zuständig ist.“

C: Die Einführung zur Beitragsordnung wird aufgehoben.

D: Die Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter

„der Beitragsgruppe 4 die kommunalen Unternehmen in selbständiger Rechtsform“

durch die Wörter

„der Beitragsgruppe 4 die Unternehmen in selbständiger Rechtsform sowie soziale und medizinische Dienste der Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen“

ersetzt und die Wörter

„der Beitragsgruppe 7 die Unternehmen des Landes in selbständiger Rechtsform und soziale und medizinische Dienste der Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen.“

ersatzlos gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg“ durch die Wörter „von dem für Statistik zuständigen Amt für das Land Brandenburg“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 5 werden die Wörter „die Bruttolohnsumme“ durch die Wörter „das beitragspflichtige Arbeitsentgelt“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die für das Jahr“ durch die Wörter „das im Jahr“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Bruttolohnsumme“ durch die Wörter „Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „von dem für Statistik zuständigen Amt für das Land Brandenburg“ ersetzt.

3. § 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 4

Umlageanteil der Beitragsgruppen

(1) Der Umlage sind die Entschädigungsleistungen des zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen. Der Umlage-

anteil der Beitragsgruppen 1 bis 4 und 6 richtet sich nach dem Anteil der für die Versicherten der jeweiligen Beitragsgruppe erbrachten Entschädigungsleistungen an den gesamten Entschädigungsleistungen dieser Gruppen.

(2) Entschädigungsleistungen, die auf die unter § 128 Abs. 1 Nr. 2 - 10 SGB VII genannten Unternehmen oder Tätigkeiten sowie auf die beitragsfreien Unternehmen mit überwiegender Beteiligung des Landes entfallen, werden auf die Beitragsgruppe 6 umgelegt.

Die auf die Ämter entfallenden Entschädigungsleistungen werden auf die Beitragsgruppe 3 umgelegt.

Die auf die anderen beitragsfreien Unternehmen oder Tätigkeiten (mit Ausnahme der Unfallkasse) entfallenden Entschädigungsleistungen werden entsprechend dem prozentualen Anteil der Beitragsgruppen 1 bis 3 an den gesamten Entschädigungsleistungen dieser Gruppen auf diese umgelegt.“

4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Alle übrigen Entschädigungsleistungen (z. B. die auf die Unfallkasse entfallenden, die auf der Grundlage von § 139 SGB VII erbracht wurden u. a.) werden entsprechend dem prozentualen Anteil an den Gesamtentschädigungsleistungen (ohne Entschädigungsleistungen der Beitragsgruppen 5 a und 5 b) auf die Beitragsgruppen 1 bis 4 und 6 umgelegt.“

5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und 7“ gestrichen und das Wort „Gesamtbruttolohnsumme“ durch die Wörter „gesamt beitragspflichtige Arbeitsentgelte“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Bruttolohnsumme“ durch die Wörter „beitragspflichtige Arbeitsentgelte“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Beitragsbescheid

(1) Über den nach § 6 ermittelten Beitrag wird dem Unternehmen ein einziger Beitragsbescheid erteilt, in dem anzugeben sind:

1. der zu zahlende Betrag,
2. der Umlagemaßstab,
3. der Hebesatz.

(2) Der Beitragsbescheid ist schriftlich bekannt zu geben:

- für die Unternehmen, die den Beitragsgruppen 1 bis 4 sowie 6 angehören, in der Regel in dem Monat Januar mit Angabe der vier Fälligkeitstermine über die Vierteljahresbeiträge,
- den privaten Haushalten (Beitragsgruppe 5 a) während des Umlagejahres mit Zahlungstermin.“

Die vorstehende Änderung der Satzung und weiterer satzungsrechtlicher Bestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 16. Dezember 2009

Für die Vertreterversammlung
der Unfallkasse Brandenburg

Die Vorsitzende
Chr. Braun-Löschner

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung am 16. Dezember 2009 beschlossene Siebte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg und weiterer satzungsrechtlicher Bestimmungen wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, den 22. Februar 2010

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen
und Familie des Landes Brandenburg
- Landesversicherungsamt Brandenburg -

Im Auftrag
I. Schattschneider

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der UK Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 3. März 2010

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die III/9. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

21. April 2010 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der Stellvertretende Geschäftsführer
D. Ernst

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg und weiterer satzungsrechtlicher Bestimmungen

A: Sechste Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg vom 17.12.2009

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg vom 10. Dezember 1998 (ABl./AAnz. 1999 S. 523) in der Fassung der fünften Änderung vom 18. April 2007 (ABl. S. 1747) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 3a wie folgt eingefügt:

„(3a) Der Rentenausschuss ist auch mit der Mehrheit (Abs. 2 Satz 4) seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung und Nachladung auch unter Absehung von Frist und Form ein Mitglied ganz oder teilweise nicht an der Sitzung teilnehmen kann. Kommt eine Mehrheit nach Beratung nicht zustande, ist der Beratungsgegenstand zurückzustellen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für den Widerspruchsausschuss gelten die Absätze 2, 3 und 3a mit der Maßgabe, dass die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber von der Vertreterversammlung bestellt werden. Für die Amtsbindung/-enthebung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses, die Vertreter der Versicherten oder der Arbeitgeber sind, gilt zusätzlich § 59 Absatz 4 SGB IV entsprechend.“

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Betriebsmittel

(1) Es sollen Betriebsmittel in Höhe von mindestens sieben Monatsausgaben des Jahresbetrages der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres angesammelt werden. Das Nähere bestimmt die Vertreterversammlung (§ 11 Nr. 7 der Satzung).“

B: Die Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter

„der Beitragsgruppe 2 die Städte und Gemeinden mit ständig besetzten Feuerwachen“

durch die Wörter

„der Beitragsgruppe 2 die Städte und Gemeinden mit Freiwilligen Feuerwehren, bei denen hauptamtliche Kräfte im Schichtsystem tätig sind“

ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „von dem für Statistik zuständigen Amt für das Land Brandenburg“ ersetzt.

Die vorstehende Änderung der Satzung und weiterer satzungsrechtlicher Bestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 17. Dezember 2009

Für die Vertreterversammlung
der FUK Brandenburg

Der Vorsitzende
W. Garn

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung am 17. Dezember 2009 beschlossene Sechste Änderung der Satzung der Feuerwehr-Un-

fallkasse Brandenburg und weiterer satzungsrechtlicher Bestimmungen wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 90 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, den 22. Februar 2010

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen
und Familie des Landes Brandenburg
- Landesversicherungsamt Brandenburg -

Im Auftrag
I. Schattschneider

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der FUK Brandenburg**

Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse
Brandenburg
Vom 3. März 2010

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die III/11. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

29. April 2010 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Stellvertretende Geschäftsführer
D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 669** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 82, Rothsteinslache 44, groß 1.945 m²,

Flur 5, Flurstück 83/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Gartenland, Rothsteinslache 42 A, groß 752 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mit einem Zweifamilienhaus und Nebengebäude bebautes Grundstück (Bj. ca. 1924, Sanierungsmaßnahmen ca. Mitte der 1990er Jahre).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.09.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 57.600,00 EUR.

Im Termin am 09.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückwertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 120/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Mai 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Drasdo Blatt 136** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 181/105, Gebäude- und Freifläche Dorfstraße 16, groß 1.250 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem alten Fachwerkgebäude nebst Anbauten sowie Nebengebäuden (seit einigen Jahren Leerstand, wohl über Jahrzehnte als Dorfgaststätte sowie zu Wohnzwecken genutzt).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.05.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, 85 a ZVG festgesetzt auf 10.800,00 EUR.

Im Termin am 24.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückwertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 143/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 498** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe- und Industrie, An der Berliner Straße, groß 838 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen Scheunengebäude (Bj. um 1900), geplant war Umbau zum Wohnhaus - derzeit im Rohbauzustand - mit geplanter Wohn- und Nutzfläche im EG ca. 199 m² und OG ca. 190 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.05.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, 85 a ZVG festgesetzt auf 61.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 51/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Juni 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Großthiemig Blatt 1099** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 12, Flurstück 377, Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Denkmalplatz 7, groß 2.094 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus zur Straßenfront mit zwei Wohneinheiten (im Erdgeschoss durch Durchfahrt getrennt) mit anschließendem Zwischenbau, Stallgebäude und Mehrzweckgebäude. Auf der östlichen Grundstücksseite befindet sich eine Werkstatt und Scheune als Abschluss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 99.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 17/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 15. Juni 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2340** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 14, Flurstück 303, Gebäude- und Freifläche Schönborner Straße, groß 1.094 m²,

lfd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 302, Gebäude- und Freifläche Schönborner Straße, groß 500 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gewerbestandstück bestehend aus zwei Teilflächen, bebaut mit Werks- und Lagerhalle mit Büro- und Sozialtrakt, Pkw-Stellplätze vorhanden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 303 81.100,00 EUR

Flurstück 302 3.900,00 EUR.

Im Termin am 12.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 16/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Juni 2010, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 20118** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Zinsdorf, Flur 4, Flurstück 53/6, Gebäude- und Freifläche Breite Str., groß 690 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit ehemaliger Kegelhalle (teils zur Wohnung umgebaut)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.09.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 3.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 107/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17. Juni 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Goßmar Blatt 324** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 305, Gebäude- und Freifläche Friedenstr. 11, groß 1.754 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Nebengebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.07.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 65.000,00 EUR.

Im Termin am 11.11.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 78/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 29. Juni 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 2665** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 18, Flurstück 609, Gebäude- und Freifläche Anhalter Str., groß 1.848 m²,

lfd. Nr. 8, Flur 18, Flurstück 657, Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße, groß 1.650 m²,

lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 655, Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße, groß 1.730 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: 3 überwiegend unbebaute Grundstücke

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.08.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 609: 26.000,00 EUR

Flurstück 657: 23.000,00 EUR

Flurstück 655: 19.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 76/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. Juni 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Massen Blatt 723** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 1419, Erholungsfläche Gebäude- und Freifläche Birkenhack 8, groß 1.015 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus im Stil eines Bungalows (Baujahr ca. 2004) und Car-Port und Schwimmbekken im Gartenbereich

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.10.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 175.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 169/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. Juli 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 7957** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

100,46/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 8, Flurstück 528, Gebäude- und Freifläche, Frankenaer Weg/Langobardenstr., groß 1.037 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Ziffer 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss sowie dem ebenfalls mit Ziffer 1 bezeichneten Kellerraum. Sondernutzungsrecht besteht an dem mit Ziffer 1 bezeichneten Pkw-Stellplatz.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Wohnung befindet in einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1998) und gliedert sich in Flur, Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer mit Wohnküche und Bad/WC. Es ist eine Fußbodenheizung vorhanden und die Fläche mit Balkon beträgt 72,31 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.11.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 126/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. Juli 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 7959** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

99,23/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 8, Flurstück 528, Gebäude- und Freifläche, Frankenaer Weg/Langobardenstr., groß 1.037 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Ziffer 3 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss sowie dem ebenfalls mit Ziffer 3 bezeichneten Kellerraum. Sondernutzungsrecht besteht an dem mit Ziffer 3 bezeichneten Pkw-Stellplatz.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Wohnung befindet in einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1998) und gliedert sich in Flur, Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer mit Wohnküche und Bad/WC. Es ist eine Fußbodenheizung vorhanden und die Fläche mit Balkon beträgt 74,04 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.11.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 57.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 127/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. Juli 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 7960** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

78,00/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 8, Flurstück 528, Gebäude- und Freifläche, Frankenaer Weg/Langobardenstr., groß 1.037 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Ziffer 4 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss sowie dem ebenfalls mit Ziffer 4 bezeichneten Kellerraum. Sondernutzungsrecht besteht an dem mit Ziffer 4 bezeichneten Pkw-Stellplatz.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Wohnung befindet in einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1998) und gliedert sich in Flur, Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer mit Wohnküche und Bad/WC. Es ist eine Fußbodenheizung vorhanden und die Fläche mit Balkon beträgt 58,48 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.11.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 46.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 128/07

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 15. Juni 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die jeweils im Wohnungsgrundbuch von **Kolkwitz Blatt 2920, 2921 und 2923** eingetragenen Wohnungseigentumseinheiten

a) Wohnungsgrundbuch von **Kolkwitz Blatt 2920:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 79/323 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 243/123, Gebäude- u. Freifläche, Mozartstr. 10, 1.137 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss nebst Abstellraum, Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

b) Wohnungsgrundbuch von **Kolkwitz Blatt 2921:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 87/323 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 243/123, Gebäude- u. Freifläche, Mozartstr. 10, 1.137 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoss nebst Abstellraum, Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

c) Wohnungsgrundbuch von **Kolkwitz Blatt 2923:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 79/323 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 243/123, Gebäude- u. Freifläche, Mozartstr. 10, 1.137 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Dachgeschoss nebst Balkon und Abstellraum, Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

weitere gemeinsame Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis zu a) bis c):

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt - Grundbuch von Kolkwitz, Blatt 2920 bis 2923 -, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes u. des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung v. 15.04.1997 (Urk.-Nr.: 776/97 des Notars Ruppelt, Cottbus) Bezug genommen; versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich

bzgl. Blatt 2920:

um eine EG-Wohnungseinheit. Die Gesamtwohnfläche von 82,75 m² beinhaltet 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad, 1 separates WC, 1 Abstellraum, 1 Diele/Flur und 1 Terrasse.

Lt. Teilungserklärung besteht ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 1 sowie an der Terrasse und Gartenfläche Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

bzgl. Blatt 2921:

um eine EG-Wohnungseinheit. Die Gesamtwohnfläche von 90,28 m² beinhaltet 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad, 1 separates WC, 1 Abstellraum, 1 Diele/Flur und 1 Terrasse.

Lt. Teilungserklärung besteht ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 2 sowie an der Terrasse und Gartenfläche Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

bzgl. Blatt 2923:

um eine DG-Wohnungseinheit. Die Gesamtwohnfläche von 82,00 m² beinhaltet 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad, 1 separates WC, 1 Abstellraum, 1 Diele/Flur und 1 Balkon.

Lt. Teilungserklärung besteht ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Sämtliche - gegenwärtig vermietete - Einheiten befinden sich in einem freistehenden 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Gebäude, Bj.: ca. 1997.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 02.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) bzgl. Blatt 2920 auf: 75.000,00 EUR;
- b) bzgl. Blatt 2921 auf: 80.000,00 EUR;
- c) bzgl. Blatt 2923 auf: 80.000,00 EUR.

Bzgl. der Wohnung Nr. 1 (Blatt 2920) ist in einem früheren Termin der Zuschlag aus den Gründen des § 74 Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 147/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Juni 2010, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Altstadt Blatt 1510** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 107, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 71, Größe: 401 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 16.04.2009 bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1893, Sanierung 1993, unterkellert, 3 Gewerbe- und 4-Wohnheiten, teilweise vermietet) sowie einem 2-geschossigen Hinterhaus (Bj./Sanierung nicht bekannt, 3 Wohnheiten, 1 Abstell- und Lagerfläche, teilweise vermietet). Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 243.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 221/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 8628** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brunschwig, Flur 68, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Siedlung Nord 24, Größe: 447 qm
Gemarkung Brunschwig, Flur 68, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Siedlung Nord 24, Größe: 148 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Gewerbeteil in Fertigteilbauweise, Bj. ca. 2006)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 92/09

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 8028** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 66,66/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fürstenwalde, Flur 162, Flurstück 245, Verkehrsfläche Platz, An der Kohlenbahn, Größe: 16 m² und Flur 162, Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche Wohnen, An der Kohlenbahn 2, 4, 6, 8, Größe: 2.172 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses 5, Eingang II nebst Keller, Nr. 10 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8019 bis 8038); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung.

Postanschrift: An der Kohlenbahn 4, 15517 Fürstenwalde.

Geschäftszeichen: 3 K 7/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 12739** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstück 767, Gebäude- und Freifläche, Georg-Quinke-Straße 2, Größe: 3.063 m²

lfd. Nr. 3/zu 1, Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstücke 1328, 1427, 1428 (lfd. Nr. 41 in Blatt 15294); Flur 133, Flurstück 1329 (lfd. Nr. 1 in Blatt 15224); Flur 133, Flurstück 1429 (lfd. Nr. 1 in Blatt 15426)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 180.000,00 EUR.

Nutzung: Gewerbehalle (Werkstatt- und Lagerhalle mit Büro- und Sanitärräumen).

Im Termin am 07.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechten die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 117/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Mai 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9403** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 330,72/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Winsestr. 5, Größe: 1.633 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Geschoss hinten rechts Nr. 1.2 des Aufteilungsplanes und dem Mieterkeller bezeichnet im Kelleraufteilungsplan mit MK 1.2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9402 bis 9436); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.500,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung mit ca. 82,51 m² Wohnfläche.

Postanschrift: Winsestr. 5, 15230 Frankfurt (Oder).

Im Termin am 05.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechten die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 326/07

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Hangelsberg Blatt 1178** auf den Namen von

- a) [REDACTED] *
- b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 147/4, Größe 563 m²

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 595, Größe 751 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 211.000,00 EUR.

Im Termin am 25.11.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Veilchenweg 3 b, 15537 Grünheide OT Hangelsberg.

Bebauung: Einfamilienhaus nebst Außenanlagen gemäß Gutachten.
Geschäfts-Nr.: 3 K 302/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 21. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 8009** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 132, Flurstück 132/2, Größe: 3.216 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 249.000,00 EUR (je Anteil: 124.500,00 EUR).

Nutzung: zwei Wohngebäude, zwei Werkstattgebäude, Nebengebäude.

Postanschrift: Lindenstr. 38, 15236 Frankfurt (Oder) OT Lossow.
Geschäfts-Nr.: 3 K 54/08

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Freitag, 21. Mai 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302

I) das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6667** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 632/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68, Größe: 9.249 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 17.3 bezeichnet. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blätter n 6537 - 6541, 6544 - 6550 und 6610 - 6763 (ausgenommen dieses Blatt).

Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart (Sondernutzungsrechte).

II) das im Teileigentumsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6719** eingetragene Teileigentum:

lfd. Nr. 1, 127/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68, Größe: 9.249 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Stellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. P46 bezeichnet. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6537 - 6541, 6544 - 6550 und 6610 - 6763 (ausgenommen dieses Blatt).

Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart (Sondernutzungsrechte).

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 06.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- I) Wohnungseigentum (Blatt 6667): 43.000,00 EUR
- II) Teileigentum (Blatt 6719): 4.000,00 EUR.

Nutzung: vermietete Eigentumswohnung (ca. 58,72 m² groß) und unvermieteter Tiefgaragenstellplatz.

Postanschrift: Heuweg 68, 15566 Schöneiche.

Geschäfts-Nr.: 3 K 104/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 28. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im jeweiligen Grundbuch von **Eisenhüttenstadt** jeweils auf den Namen T & T Asset Management GmbH & Co. KG eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- a) **Blatt 5463**
lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 541, Gebäude- und Freifläche, Größe: 6.780 m² und Flurstück 672, Größe: 4.586 m²
- b) **Blatt 5464**
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1018, Gebäude- und Freifläche, Fahrstr. 18 b, Größe: 1.672 m²
- c) **Blatt 5466**
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1016, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Fahrstr. 18 b, Größe: 6.990 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 15.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Versteigerungsobjekt	Verkehrswert in Euro
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis	
a) Blatt 5463	99.200,00
lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 541, Gebäude- und Freifläche, Größe: 6.780 m ² und Flurstück 672, Größe: 4.586 m ²	
b) Blatt 5464	26.700,00
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1018, Gebäude- und Freifläche, Fahrstr. 18 b, Größe: 1.672 m ²	
c) Blatt 5466	249.100,00
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1016, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Fahrstr. 18 b, Größe: 6.990 m ²	

Im Termin am 06.01.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Fahrstr. 18 b, 15890 Eisenhüttenstadt.

Bebauung:

- a) Grundbuch von Eisenhüttenstadt Blatt 5466
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1016, Größe: 6.990 m²: Bowlingcenter und Reihengarage.
- b) Die anderen Grundstücke sind unbebaut.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 228/08

Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Freitag, 11. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5340** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 120, Flurstück 69/4, Gartenland, Neue Str. 2, Größe: 700 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienhaus.

Postanschrift: Neue Str. 2, 15236 Frankfurt (Oder) OT Lichtenberg.

Im Termin am 26.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 24/09

Amtsgericht Guben

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 27. Mai 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Jänschwalde Blatt 1384** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jänschwalde, Flur 12, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Bahnhofstraße, Größe: 7.248 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Grundstück im Außenbereich und ist bebaut mit einem Heizhaus [Bj. 1995, massives Betriebsgebäude; 1-geschossig, nicht unterkellert]. Das Objekt wird über die Bahnhofstraße/Wilhelm-Pieck-Ring erschlossen.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundstücks wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.000,00 EUR.

Der Wert der der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände wurde wie folgt festgesetzt:

- 2 Stück Wärmeerzeugungs- und Warmwasserbereitungsanlage	2.100,00 EUR
- Elektro-, Regelungs-, Pumpen- und Wasseraufbereitungs- sowie Be- und Entlüftungstechnik, Leitungen	1.500,00 EUR
- 2 Stück Erdgasgebläsebrenner	2.800,00 EUR
- Schornsteinanlage	0,00 EUR
Insgesamt:	6.400,00 EUR
Verkehrswert insgesamt:	12.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 40 K 29/08

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Lieberose Blatt 1550** eingetragene Grundstück (ideelle 1/2 Anteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lieberose, Flur 8, Flurstück 128, Mühlenstraße 16, Größe: 836 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau, zweiseitig angebaut, nicht unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Bj. um 1890, Instandsetzung und Modernisierung 2000 bis 2004, ca. 184 qmWF, sowie mit Nebengebäuden, Lage im Sanierungsgebiet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR (je 1/2 Anteil auf 32.500,00 EUR).
 Geschäfts-Nr.: 40 K 2/09

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Lieberose Blatt 1230** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lieberose, Flur 10, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Markt 9, Größe: 367 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Geschäftsgebäude incl. Anbauten und Außenanlagen, Bj. ca. 1800, leicht modernisiert, leer stehend, ehem. Pension und Gaststätte, erheblicher Reparatur- und Unterhaltungsschaden, Sanierungsgebiet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.

Im Termin am 21.01.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 Absatz 1 ZVG versagt worden.
 Geschäfts-Nr.: 40 K 6/07

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 16. April 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, die in Golßen liegenden, im Grundbuch von **Golßen Blatt 1537** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

BV 13

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 642 baureifes Land groß 561 qm

BV 14

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 643 baureifes Land groß 474 qm

BV 15

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 644 Rohbauland groß 577 qm

BV 16

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 645 Rohbauland groß 540 qm

BV 17

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 646 Rohbauland groß 979 qm

BV 18

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 647 Rohbauland groß 844 qm

BV 19

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 648 Rohbauland groß 693 qm

BV 40

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 814 baureifes Land groß 936 qm

BV 41

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 811 baureifes Land groß 757 qm

BV 42

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 812 baureifes Land groß 854 qm

BV 43

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 813 baureifes Land groß 856 qm

BV 46

Gemarkung Golßen

Flur 5 Flurstück 818 Bruttobauland groß 86 qm

Flur 5 Flurstück 819 Rohbauland, groß 35.380 qm

Bruttobauland,
Agrarland

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2006 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

BV 13 auf 17.200,00 EUR

BV 14 auf 6.950,00 EUR

BV 15 auf 3.600,00 EUR

BV 16 auf 3.350,00 EUR

BV 17 auf 3.100,00 EUR

BV 18 auf 2.250,00 EUR

BV 19 auf 4.300,00 EUR

BV 40 auf 15.900,00 EUR

BV 41 auf 12.850,00 EUR

BV 42 auf 14.500,00 EUR

BV 43 auf 14.450,00 EUR

BV 46 auf 102.550,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 29.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 44/06

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. Mai 2010, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gottow Blatt 435** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gottow, Flur 3, Flurstück 61, Größe 2.020 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Nuthe-Urstromtal OT Gottow; Zum Stammfeld. Es ist unbebaut und als Ackerfläche ausgewiesen.

AZ: 17 K 139/09

Teilungsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 31. Mai 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Neuhof Blatt 306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 182, Lindenallee 33, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.738 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 20.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Zossen OT Neuhof, Lindenallee 33. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, v orliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9 - 12, Die. 9 - 12 u. 13 - 15, Do. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr) entnommen werden.
AZ: 17 K 216/09

Teilungsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Montag, 31. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Neuhof Blatt 306** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 183, Lindenallee 34, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.093 m²,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 184, Lindenallee 35, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.547 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 19.500,00 EUR für das Flurstück 184 und 25.500,00 EUR für das Flurstück 183 festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.07.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15838 Zossen OT Neuhof, Lindenallee 34 bzw. Lindenallee 35. Sie sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, v orliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9 - 12, Die. 9 - 12, 13 - 15, Do. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr) entnommen werden.

AZ: 17 K 155/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 1. Juni 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 419** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10.291/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26,
13.125 m²,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27,
3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9/3

Verkehrswert: 44.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22.02.2005 eingetragen worden.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 420** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10.291/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26,
13.125 m²,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27,
3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9/4

Verkehrswert: 44.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23.02.2005 eingetragen worden.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 423** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10.291/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26,
13.125 m²,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27,
3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9/7

Verkehrswert: 46.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15.03.2005 eingetragen worden.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 424** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10.291/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26,
13.125 m²,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27,
3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9/8

Verkehrswert: 46.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15.03.2005 eingetragen worden.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 425** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10.291/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26,
13.125 m²,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27,
3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9/9

Verkehrswert: 45.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11.03.2005 eingetragen worden.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 427** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 10.291/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m².

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9/11

Verkehrswert: 45.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11.03.2005 eingetragen worden.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 428** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 10.291/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9/12

Verkehrswert: 45.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15.03.2005 eingetragen worden.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 429** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 6.455/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9/13

Verkehrswert: 26.500,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11.03.2005 eingetragen worden.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 431** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 7.325/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9/15

Verkehrswert: 30.900,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23.02.2005 eingetragen worden.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 432** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 6.455/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9/16

Verkehrswert: 26.500,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23.02.2005 eingetragen worden.

die im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 519, 521, 522, 523, 525, 526, 529, 530, 533 und 534** eingetragenen Teileigentume,

Blatt 519

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T13;

Blatt 521

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T15;

Blatt 522

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000

Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T16;

Blatt 523

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000
 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26,
 13.125 m²,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27,
 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T17;

Blatt 525

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000
 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26,
 13.125 m²,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27,
 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T19;

Blatt 526

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000
 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26,
 13.125 m²,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27,
 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T20;

Blatt 529

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000
 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26,
 13.125 m²,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27,
 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T23;

Blatt 530

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000
 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26,
 13.125 m²,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27,
 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T24

Blatt 533

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000
 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26,
 13.125 m²,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27,
 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T27;

Blatt 534

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000
 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26,
 13.125 m²,
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27,
 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T28;

versteigert werden.

Die Verkehrswerte sind festgesetzt worden für

Blatt 519 - 3.600,00 EUR
 Blatt 521 - 3.600,00 EUR
 Blatt 522 - 3.600,00 EUR
 Blatt 523 - 3.600,00 EUR
 Blatt 525 - 3.600,00 EUR
 Blatt 526 - 3.600,00 EUR
 Blatt 529 - 3.600,00 EUR
 Blatt 530 - 3.600,00 EUR
 Blatt 533 - 3.600,00 EUR
 Blatt 534 - 3.600,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.05.2005 (Bl. 519, 521), am 25.02.2005 (Bl. 522,) am 20.04.2005 (Bl. 523,) am 11.03.2005 (Bl. 525, 529, 530), am 15.03.2005 (Bl. 526), am 23.02.2005 (Bl. 533) und am 22.02.2005 (Bl. 534) eingetragen worden.

Laut Gutachten befinden sich die Eigentumswohnungen in einem sanierten Altbau-Mehrfamilienhaus in 14913 Altes Lager, Fr.-Engels-Str. 3/5. Die Tiefgaragenstellplätze befinden sich ebenfalls unter der vorgenannten Anschrift. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. AZ: 17 K 366/04

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 29. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Zehdenick Blatt 2742** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Zehdenick	17	627		578 m ²
2	Zehdenick	17	628		85 m ²
4	Zehdenick	17	629		3 m ²

(laut Gutachten: bebaut mit einem Zweifamilienhaus [Wfl.: 186 m²], Stallgebäude, Werkstatthanbau und Nebenanlagen, gele-

gen Kampstr. 48, 16792 Zehdenick)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf 148.450,00 EUR,
lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 621,00 EUR,
lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses auf 129,00 EUR,
insgesamt auf 149.200,00 EUR.

Im Termin am 11.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 344/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lychen Blatt 2134** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lychen	20	170/5	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Friedhofpromenade 6	16.079 m ²

(laut Gutachten: Gewerbegrundstück, bebaut mit einem Verwaltungsgebäude [ca. 1.185 m² NF], einer Ruhlandhalle [ca. 964 m²], einem Quergebäude [ca. 223 m² NF], einem 2-geschossigen Produktionsgebäude [ca. 1.939 m² NF], einer Textilverbundhalle [ca. 346 m² NF], einem Schornstein als Träger für Antennenanlage und diversen weiteren Nebengebäuden sowie einem Abrissgebäude),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 515.000,00 EUR.

Im Termin am 18.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 344/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 3422** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	22	127/6	Reetzer Straße, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen	958 m ²

versteigert werden.

(Laut Gutachten ist das in 19348 Perleberg, Reetzer Straße 11 B gelegene Grundstück bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus [Wohn- bzw. Nutzfläche insgesamt ca. 277 m²] und Nebenglass [Betriebsgebäude und Garagengebäude])

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 267.000,00 EUR.

Im Termin am 21.05.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 214/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wusterhausen Blatt 1015** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Wusterhausen	6	550	Gebäude- und Freifläche, Seestr.	23 m ²
6	Wusterhausen	6	103/1	Gebäude- und Freifläche, Seestr.	318 m ²
	Wusterhausen	6	103/2	Gebäude- und Freifläche, Seestr.	2.148 m ²
	Wusterhausen	6	553	Gebäude- und Freifläche, Seestr.	1.051 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem teilweise vermieteten Mehrfamilienhaus, einer Gaststätte und Nebenglass, gelogen Uferweg 1 in 16868 Wusterhausen/D., versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses auf 800,00 EUR,
lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses auf 330.200,00 EUR,
insgesamt auf 331.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 14/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 4403** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 389/10.000 an dem Grundstück: Birkenwerder	3	126	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung Ludwig-Richter-Str. 1 - 2	862 m ²
	Birkenwerder	3	127	Gebäude und Freifläche Handel und Dienstleistung Ludwig-Richter-Str. 1 - 2	639 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Keller Nr. 3

im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 4401 bis 4420 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungseinschränkung: Zustimmung durch Verwalter
Ausnahmen:

Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. Dezember 1996 (UR.Nr. 202/1996 Notar Brückner aus Essen); übertragen aus Blatt 4026; eingetragen am 27. Juni 1997.

Wegerecht an Flur 3 Nr. 109 (Blatt 1395 Abt. II Nr. 2), vermerkt am 2. April 1996 in Blatt 4026; hierher mit übertragen am 27. Juni 1997.

laut Gutachter: Wohnungseigentum in 16547 Birk enwerder, Ludwig-Richter-Str. 1 - 2 (W ohnung Nr. 3 im DG mit Balkon, ca. 74,08 m² sowie Kellerraum mit ca. 7 m² Nutzfläche)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 47/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 19. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Kletzke Blatt 234** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kletzke	3	2/2	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Alte Dörfer	1.968 m ²
2	Kletzke	3	2/3	Gartenland, Alte Dörfer	3.065 m ²

(gemäß Gutachten: Flurstück 2/2: bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus [Baujahr vor 1900, teilweise Modernisierung in 2000] so wie mit Nebengebäuden [Wirtschaftsgebäude und Garagen-/Stallgebäude] in 19336 Plattenburg OT Kletzke, Dorfstraße 80

Flurstück 2/3: Landwirtschaftsfläche, Gartenland, in der Gemarkung Kletzke)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 74.840,00 EUR,

a) für das Grundstück Flur 3 Flurstück 2/2 auf 73.000,00 EUR

b) für das Grundstück Flur 3 Flurstück 2/3 auf 1.840,00 EUR

Im Termin am 17.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 382/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 19. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 140 und 250** eingetragenen Grundstücke

Blatt 140

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schulzendorf	3	93		5.196 m ²

Blatt 250

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schulzendorf	6	165		8.758 m ²
3	Schulzendorf	6	278	Landwirtschaftsfläche östl. d. Eisenbahn n. Neuglobsow	3.425 m ²
	Schulzendorf	6	279	Landwirtschaftsfläche östl. d. Eisenbahn n. Neuglobsow	590 m ²
4	Schulzendorf	1	19		345 m ²

laut Gutachter: Drei unbebaute Grundstücke, außerhalb der bebauten Ortslage von 16775 Sonnenberg, OT Schulzendorf (Ackerflächen und Grünland, landwirtschaftlich genutzt so wie ein Wohngrundstück in 16775 Sonnenberg, OT Schulzendorf, Rheinsberger Straße 16 (bebaut mit einer 2-geschossigen Doppelhaushälfte, Bj. ca. 1898, einzelne Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen zwischen 1992 und 2008)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 28.300,00 EUR

Für das Grundstück Flur 3 Flurstück 93 auf 1.600,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 6 Flurstück 165 auf 2.500,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 6 Flurstück e 278 und 279 (ehemals Flurstück 108) auf 800,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 1 Flurstück 19 auf 23.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 537/08

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. Mai 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Küdow-Lüchfeld Blatt 362** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Küdow	1	205	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 14, OT Küdow	278 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16845 Küdow w-Lüchfeld, Dorfstraße 14, bebaut mit einem Siedlungs-Erdhaus (Bj. ca. 1900, 1-geschossig mit ausgebautem DG) und einem Holz-Nebengebäude

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke der jeweiligen 1/2 Anteile sind am a) 14.10.2008 und b) 25.11.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 31.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 217/08

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 9. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Falkenhagen Blatt 347** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Falkenhagen	2	176	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Tannenkoppelweg	5.000 m ²
2	Falkenhagen	2	196	Straßenverkehrsflächen, Tannenkoppelweg	944 m ²
3	Falkenhagen	2	195/1	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Tannenkoppelweg	1.504 m ²
4	Falkenhagen	2	195/3	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Tannenkoppelweg	700 m ²
5	Falkenhagen	2	195/4	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Tannenkoppelweg	1.466 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit diversen Gewerbehallen mit einem integrierten Büro- und Sozialtrakt [Bj. 1993 - 1999] in 16928 Falkenhagen, Tannenkoppelweg 2)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 168.000,00 EUR

- für das Grundstück Flur 2 Flurstück 176 auf 112.000,00 EUR

- für das Grundstück Flur 2 Flurstück 196 auf 6.000,00 EUR

- für das Grundstück Flur 2 Flurstück 195/1 auf 26.000,00 EUR

- für das Grundstück Flur 2 Flurstück 195/3 auf 9.000,00 EUR

- für das Grundstück Flur 2 Flurstück 195/4 auf 15.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 172/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvorsteigerung sollen am

Dienstag, 11. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Lehlin Blatt 836** auf den Namen [REDACTED]

[REDACTED] *eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lehlin, Flur 6, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedensstr. 29, groß: 134m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lehlin, Flur 6, Flurstück 249, Landwirtschaftsfläche, groß: 101 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 15.500,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen für Flurstück 250: 13.000,00 EUR, 249: 2.500,00 EUR.

Der Zwangsvorsteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.02.2009 eingetragen worden.

Das Flurstück 250 in 14797 Kloster Lehlin, Friedensstr. 29 ist mit einem alten leer stehenden Wohnhaus nebst Anbau bebaut. Das Flurstück 249 ist unbebaut.

AZ: 2 K 27/09

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll am

Dienstag, 18. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bensdorf Blatt 140** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 48/9, Gebäude- und Freifläche, Theilung 12, groß: 674 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 38.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvorsteigerungsvermerk ist am 23.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus (ursprüngliches Baujahr um 1900), einem Stallgebäude, zwei Garagen und einem weiteren Nebengebäude (Werkstatt/Schuppen) bebaut.

AZ: 2 K 70/09

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvorsteigerung sollen am

Dienstag, 1. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Bensdorf Blatt 329** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 678/3, Ackerland, Lege-Briester, groß: 4.216 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 679/3, Ackerland, Lege-Briester, groß: 6.246 m²,
lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 67/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen (372), Wusterwitzer Str. 19, groß: 973 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 97.930,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen: Flurstück 678/3 = 1.180,00 EUR
Flurstück 679/3 = 1.750,00 EUR
Flurstück 67/2 = 95.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22.01.2009 eingetragen worden.

Das Flurstück 67/2 der Flur 18 ist in der Wusterwitzer Straße 19 in 14789 Bendorf, OT Woltersdorf gelegen und mit einer teilweise unterkellerten Doppelhaushälfte bebaut (Bj. ca. 1900, Wohn- u. Nutzfläche ca. 110 m²). Bei den Flurstücken 678/3 und 679/3 der Flur 18 handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich.

AZ: 2 K 10/09

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 1. Juni 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Jeserig Blatt 788** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Jeserig, Flur 5, Flurstück 373, Landwirtschaftsfläche, Schenkenberger Str., groß: 3.448 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 75.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist ungenutzt und mit zwei Gebäuden bebaut, die nur mit ihren Abbruchkosten bewertet wurden.
AZ: 2 K 330/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 29. Juni 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Alt Töplitz Blatt 1278** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 724, Gebäude- und Freifläche, Am Seeken 6, 1.328 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem zu Wohnzwecken genutzten Gebäude und zwei einfachen Unterständen bebaut. Es besteht ein Bescheid zur Nutzungsuntersagung für die Nutzung des Obergeschosses. Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ist nicht genehmigt. Eine Baugenehmigung für die Nutzung des

Gebäudes zu Wohn- und Erholungszwecken ist bauordnungsrechtlich ebenfalls nicht genehmigt. Die Abstandsflächen des Wohnhauses auf Flurstück 703 und dem in der Versteigerung stehenden Wohnhauses überschneiden sich.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 07.01.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 49.000,00 EUR.

AZ: 2 K 469/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. Juli 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 2020** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 2, Flurstück 76, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Arthur-Scheunert-Allee 74, groß: 1.264 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1895, Sanierung ca. 2003 bis 2004, bebaut. Es handelt sich einmal um eine Gaststätte/Bowlingbahn (Flur, 2 WC, 2 Gasträume, Küche, Bowlingbahn, Technikraum, überdachte Terrasse). Die Nutzfläche beträgt etwa 235 m². Des Weiteren ein Blumengeschäft/Café (Verkaufsraum, Galerie, Gastraum, 2 Lageräume, 2 WC) mit etwa 87 m². Im Wohnbereich sind eine Ein-Raum-Wohnung, eine Drei-Raum-Wohnung und zwei Zwei-Raum-Wohnungen von etwa 25 m² bis 101 m² vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 20.05.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 614.400,00 EUR.

Die Einbauküchen wurden unter Berücksichtigung der Abschreibungen mit 8.800,00 EUR bewertet. Die technischen Anlagen und das Inventar wurden unter Berücksichtigung der Abschreibungen mit 7.600,00 EUR bewertet. Das Objekt ist teilweise vermietet/verpachtet.

AZ: 2 K 183/09

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 8717** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 67/1.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 92 eingetragenen Grundstückes Gemarkung Bernau, Flur 31, Flurstück 166, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 328 m²

Flurstück 167, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 223 m²

Flurstück 168, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 228 m²

Flurstück 169, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 234 m²

Flurstück 170, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 239 m²

Flurstück 171, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 245 m²

Flurstück 172, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 250 m²

Flurstück 173, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 205 m²

in Abteilung II Nummer 7 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung eingetragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 18 im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nummer 5 des Aufteilungsplans verbunden.

Dem hier gebuchten Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan mit 5 bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet. Weiterhin ist das Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit 5 bezeichneten Freisitz-Terrassen-Gartenfläche zugeteilt.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung einschl. Keller in Mehrfamilienhaus (6 WE), 3 Zi., Kü., Duschbad, Flur mit Abstellflächen, Terrasse; Bj. ca. 1997, laufende Instandhaltung, Größe 63,03 m², vermietet

Lage: Schlehenstr. 8, 16321 Bema; EG rechts versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Im Termin am 17.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 337/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3284** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Angermünde, Flur 15, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Lindenallee 18, 19, Größe 1.478 m²

laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus mit 2 Aufgängen (mit insgesamt 12 WE), Massivbau, 3-geschossig, mit Satteldach, DG nicht aufgebaut, voll unterkellert, freistehend, keine Nebengebäude, überwiegend vermietet (3 WE bei Begutachtung Leerstand), ca. 58 m² WF/NF je WE, je Geschoss und Aufgang 2 WE, Sanierung erfolgte,

Lage: 16278 Angermünde OT Zuchenberg, Lindenallee 18 - 19 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 233.000,00 EUR.

AZ: 3 K 402/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 31. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 8466** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 12, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Unterwaldstraße 56, Größe 569 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus mit Tiefgarage, Baujahr 2007, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 163 m², über ein Jahr Leerstand, verwildertes Grundstück

Lage: Landkreis Barnim, Unterwaldstr. 56, 16341 Panketal/OT Zepernick versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2009/08.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 220.000,00 EUR.

AZ: 3 K 294/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 31. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Wolletz Blatt 121** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolletz, Flur 2, Flurstück 13/12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Angermünder Str. 4b, Größe 1.154 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. ca. 1986, genutzt als Ein- bzw. Zweifamilienhaus, Fertighaustyp Neuruppin FHE 180M. eingeschossig, ausgebautes DG, unterkellert, Wohnfläche EG: ca. 94 m², DG: ca. 50 m²; Nutzfläche KG: ca. 90 m²; KG: Heizung, Waschküche, Lagerfläche; EG: Diele, Flur, Bad, Küche, Abstellraum, 3 Zi., DG: Flur, Bad, 2 Zi.; hinterlässt insgesamt vernachlässigten Gesamteindruck, befriedigender Zustand (DDR-Zustand); Unterhaltungsstau und Sanierungs- bzw. Modernisierungsbedarf; weiterhin bebaut mit Carport mit 1 Stellplatz und Hundezwinger

Lage: 16278 Angermünde OT Wolletz, Zur Apfelallee 4B versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.200,00 EUR.

AZ: 3 K 164/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 31. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 3834** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 607, Beethovenstraße 22, Linckestraße 12, Größe 824 m² laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus mit Tiefgarage, Baujahr 40er Jahre, Wohnfläche ca. 115 m², massiver Anbau Lage: Beethovenstraße 22, Linckestraße 12, 16341 Panketal OT Zepernick versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

AZ: 3 K 299/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 31. Mai 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 9696** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 156,32/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 15, Flurstück 1059, Größe 5.292 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2, im Erdgeschoss Mitte links nebst Nebenglass und Keller, jeweils Nr. 1.2.1.2. des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit T 11.2 bezeichneten PKW-Tiefgaragenplatz zugeteilt.

Weiterhin besteht ein Sondernutzungsrecht an der mit 1.2.1.2. bezeichneten Gartenfläche.

laut Gutachten: 2-Zimmer Wohnung in Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1995, Wohnfläche ca. 56 m², Keller, Tiefgaragenstellplatz, Terrasse, Bad ohne Fenster, vermietet

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Mainstraße 48 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

AZ: 3 K 573/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 31. Mai 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 9695** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 128,27/10 000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 15, Flurstück 1059, Größe 5.292 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2, im Erdgeschoss links nebst Nebenglass und Keller, jeweils Nr. 1.2.1.1. des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit T 38.2 bezeichneten PKW-Tiefgaragenplatz zugeteilt.

Weiterhin besteht ein Sondernutzungsrecht an der mit 1.2.1.1. bezeichneten Gartenfläche.

laut Gutachten: vermietete 2-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche ca. 46,50 m², mit Keller, Baujahr 1995

Lage: Mainstr. 48, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

AZ: 3 K 571/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 31. Mai 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 5994** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 758, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 562 m²

laut Gutachten: bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus, unterkellert, ca. 100 Jahre alt, erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, Wohn- und Nutzfläche ca. 424 m², zwei leer stehende Gewerbeeinheiten, drei vermietete und eine leer stehende Wohneinheit

Lage: Landkreis Barnim, 16225 Eberswalde, Eberswalder Straße 66

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 180.000,00 EUR.

Im Termin am 15.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 123/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. Juni 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 436** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 2357, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 2, Größe: 723 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück in Mischgebietslage, überwucherte Fundament- bzw. Kellerreste eines alten Gebäu-

des, diverse Bau- und Mischschuttab lagerungen, erhebliche Freilegungsaufwendungen erforderlich
Lage: Grüner Weg 2, 15366 Hoppegarten OT Hönow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2010 ist der Zuschlag v ersagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 555/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 7. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Oderberg Blatt 2038** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 156, Gebäude- und Freiflächen, Am Kiefernweg, Größe 177 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 157, Gebäude- und Freiflächen, Am Kiefernweg, Größe 2.713 m²,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 159, Gebäude- und Freiflächen, Am Kiefernweg, Größe 574 m²,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 143, Gebäude- und Freiflächen, An der Waldstraße, Größe 292 m²,
lfd. Nr. 7, Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 146, Gebäude- und Freiflächen, Am Kiefernweg, Größe 738 m²,
lfd. Nr. 9, Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 148, Gebäude- und Freiflächen, Am Kiefernweg, Größe 452 m²,
lfd. Nr. 11, Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 150, Gebäude- und Freiflächen, Am Kiefernweg, Größe 222 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1 Verkehrsfläche
lfd. Nr. 2 Rohbauland
lfd. Nr. 3 Verkehrsfläche
lfd. Nr. 5 Arrondierungsfläche
lfd. Nr. 7 Arrondierungsfläche
lfd. Nr. 9 Arrondierungsfläche
lfd. Nr. 11 Arrondierungsfläche

Lage: 16248 Oderberg, Kiefernweg 7 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 156)	530,00 EUR
lfd. Nr. 2 (Flurstück 157)	24.000,00 EUR
lfd. Nr. 3 (Flurstück 159)	1.700,00 EUR
lfd. Nr. 5 (Flurstück 143)	2.000,00 EUR
lfd. Nr. 7 (Flurstück 146)	5.200,00 EUR

lfd. Nr. 9 (Flurstück 148)	3.200,00 EUR
lfd. Nr. 11 (Flurstück 150)	1.800,00 EUR.

AZ: 3 K 844/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 7. Juni 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Basdorf Blatt 2153** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.508/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstücke 113/61 und 113/60, Größe 12.522 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Hauseingang 03 im ersten Obergeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 03-2-01 bezeichnet.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem PKW-Einstellplatz Nr. 96.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, Bauj. ca. 1995, Größe 108,44 m², vermietet

Lage: Fontanestraße 3, 16348 Wandlitz/OT Basdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

AZ: 3 K 140/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 7. Juni 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Basdorf Blatt 2166** auf den Namen von GARANTA Vermietungsgesellschaft mbH eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 503/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstücke 113/61 und 113/60, Größe 12.522 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Hauseingang 05 im ersten Obgeschoss (ersten Dachgeschoss) nebst Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 05-2-02 bezeichnet.

laut Gutachten: 1-Zimmer-Wohnung, Bauj. ca. 1995, Größe 35,61 m², vermietet

Lage: Fontanestr. 5, 16348 Wandlitz/OT Basdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 33.000,00 EUR.

AZ: 3 K 160/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 7. Juni 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Groß Pinnow Blatt 243** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 68, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 162, Größe 5.460 m²

laut Gutachten: ungünstig geschnittenes Reihengrundstück ohne Verkehrsanbindung (ca. 18 m mittlere Breite bei 305 m mittlerer Tiefe) im Außenbereich § 35 BauGB, ehemaliges Betriebsgelände einer Sortier- und Recyclingfirma, erhebliche Kontaminierung kann nicht ausgeschlossen werden

Lage: im Außenbereich von 16306 Hohenselchow-Groß Pinnow OT Groß Pinnow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

AZ: 3 K 43/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 7. Juni 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Groß Pinnow Blatt 243** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 73, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 170, Größe 5.470 m²,

lfd. Nr. 74, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 171, Größe 5.470 m²,

lfd. Nr. 75, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 172, Größe 5.460 m²,

lfd. Nr. 76, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 173, Größe 5.460 m²,

lfd. Nr. 77, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 174, Größe 5.460 m²

laut Gutachten: jeweils ungünstig geschnittene Reihengrundstücke ohne Verkehrsanbindung, im Außenbereich § 35 BauGB, ehemaliges Betriebsgelände einer Sortier- und Recyclingfirma, erhebliche Kontaminierung kann nicht ausgeschlossen werden
Lage: im Außenbereich von 16306 Hohenselchow-Groß Pinnow OT Groß Pinnow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 170 1,00 EUR

Flurstück 171 1,00 EUR

Flurstück 172 1,00 EUR

Flurstück 173 1,00 EUR

Flurstück 174 1,00 EUR.

AZ: 3 K 44/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 7. Juni 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Bernau Blatt 7433** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 282,46/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 39, Flurstück 130, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 3.019 m² verbunden mit dem Sondereigentum an Gewerberäumen (Laden) im Erdgeschoss, bezeichnet im Aufteilungsplan mit 13/01 bis 13/03.

laut Gutachten vom 13.03.2009: Gewerbeinheit (Laden) im EG des Wohn- und Geschäftshauses, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Größe ca. 138 m², in diesem Objekt wird derzeit ein Internet-cafe/Spätkauf betrieben, 1 großer Verkaufsraum, WC-Anlage und Nebenraum, verfügt über 2 Zugänge - einen straßenseitigen und einen hofseitigen, keine größeren Schäden oder Instandhaltungsrückstände

Lage: Berliner Straße 52, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 117.000,00 EUR.

Im Termin am 11.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 509/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 8. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Groß Pinnow Blatt 243** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 40, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 124, Größe 540 m²,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 125, Größe 2.170 m²,

lfd. Nr. 42, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 126, Größe 820 m²,

lfd. Nr. 43, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 127, Größe 820 m²,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 128, Größe 820 m²,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 129, Größe 2.450 m²

laut Gutachten: unbebaute und ungünstig geschnittene Grundstücke ohne Verkehrsanbindung und ohne eigene Ver- und Entsorgungerschließung im Außenbereich (§ 35 BauGB) am Rande eines Naturschutzgebietes; Teil eines ehemaligen Betriebsgeländes einer Sortier- und Recyclingfirma, erhebliche Kontaminierung des Bodens kann nicht ausgeschlossen werden
Lage: 16306 Hohenselchow - Groß Pinnow, OT Groß Pinnow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück lfd. Nr. 40 auf 1,00 EUR
 für das Grundstück lfd. Nr. 41 auf 1,00 EUR
 für das Grundstück lfd. Nr. 42 auf 1,00 EUR
 für das Grundstück lfd. Nr. 43 auf 1,00 EUR
 für das Grundstück lfd. Nr. 44 auf 1,00 EUR
 für das Grundstück lfd. Nr. 45 auf 1,00 EUR.
 AZ: 3 K 177/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Juni 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 3442** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 287, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Kastanienallee 28, Größe 514 m²

laut Gutachten: bebaut mit Wohnhaus in Massivbauweise, Bj. ca. 1900, voll unterkellert, teilweise vermietet; EG 3 Zi., Küche, Wannenbad, Diele/Flur und „Wintergarten“; OG: 4 Zi., Küche, Bad und Flur, sanierungsbedürftig, Dachstuhl ist möglicherweise mit krebserregendem Holzschutzmittel Hylotox behandelt; bebaut auch mit Schuppen/Garage mit Anbau
 Lage: Kastanienallee 28, 16227 Eberswalde
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

Im Termin am 16.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 497/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 8. Juni 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Groß Pinnow Blatt 243** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 49, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 135, Größe 1.280 m²,
 lfd. Nr. 50, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 136, Größe 2.860 m²,
 lfd. Nr. 51, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 137, Größe 2.480 m²

laut Gutachten: unbebaute und ungünstig geschnittene Grundstücke ohne Verkehrsanbindung und ohne eigene Ver- und Entsorgungerschließung im Außenbereich (§ 35 BauGB) am Rande eines Naturschutzgebietes; Teil eines ehemaligen Betriebsgeländes einer Sortier- und Recyclingfirma, erhebliche Kontamination des Bodens kann nicht ausgeschlossen werden
 Lage: 16306 Hohenselchow - Groß Pinnow, OT Groß Pinnow
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück lfd. Nr. 49 auf 1,00 EUR
 für das Grundstück lfd. Nr. 50 auf 1,00 EUR
 für das Grundstück lfd. Nr. 51 auf 1,00 EUR.
 AZ: 3 K 37/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Juni 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Groß Pinnow Blatt 243** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 67, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 160, Größe 4.370 m²

laut Gutachten: ungünstig geschnittenes Grundstück ohne Verkehrsanbindung und ohne eigene Ver- und Entsorgungerschließung im Außenbereich (§ 35 BauGB) am Rande eines Naturschutzgebietes; Teil eines ehemaligen Betriebsgeländes einer Sortier- und Recyclingfirma, erhebliche Kontamination des Bodens kann nicht ausgeschlossen werden; bebaut mit Überbauung durch sehr kleinen Teil (ca. 5 m² von Gebäude 11, ausgehend vom Grundstück lfd. Nr. 66, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 159, Größe 4.390 m², hier geführt unter 3 K 41/2010) - Zustand Ruine/Abriß
 Lage: 16306 Hohenselchow - Groß Pinnow, OT Groß Pinnow
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück lfd. Nr. 67 auf 1,00 EUR.
 AZ: 3 K 42/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Joachimsthal Blatt 338** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Joachimsthal
 Flur 19, Flurstück 10, Grünland Thälmannstraße 15, Größe 256 m²,
 Flur 17, Flurstück 102, Grünland, Gebäude- und Freiflächen, Thälmannstraße 15, Größe 654 m²

laut Gutachten: abbruchreifes Wohnhaus und Nebengebäude
 Lage: Töpferstraße 15, 16247 Joachimsthal
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 7.000,00 EUR.

AZ: 3 K 188/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. Juni 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Gielsdorf Blatt 813** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gielsdorf, Flur 1, Flurstück 820, Gebäude- und Freifläche Lindenweg 4, Größe 513 m² laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bauj. 2002, Wohnfläche 112,80 m², nicht unterkellert, Leerstand

Lage: Lindenweg 4, 15345 Altlandsberg/OT Gielsdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 113.000,00 EUR.

AZ: 3 K 578/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. Juni 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsuntererbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 9147** eingetragene Wohnungsuntererbbauerecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 29,43/1.000 Anteil an dem Untererbbauerecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bernau Blatt 6371 in Abteilung II laufende Nummer 3 eingetragenen Erbbaurecht an dem Grundstück laufende Nummer 111 des Bestandsverzeichnisses in Bernau Blatt 5130

Gemarkung Bernau, Flur 48, Flurstück 38/79, Größe 4.327 m² Das Untererbbauerecht endet am 15.01.2089.

Mit dem Anteil an dem Untererbbauerecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links nebst Kellerraum, jeweils Nummer 21 des Aufteilungsplanes, verbunden.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit W.-Nr. 21 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz zugeteilt.

laut Gutachten vom 26.05.2009: 3-Zimmer-Wohnung im DG links in dem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus Nr. 35 (Haus 8, 11 Wohnungen), Baujahr: Mitte 1990er Jahre, Sanierung: laufende Instandhaltung, einschließlich Keller Nr. 21, Sondernutzungsrechte am Tiefgaragenstellplatz, Größe: ca. 80,47 m² (lt. Teilungserklärung), die Wohnung ist vermietet, Zustand: instand gehalten und gepflegt, tlw. Mängel am Laminat

Lage: Mendelssohnstraße 35, 16321 Bernau OT Waldsiedlung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Im Termin am 11.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 648/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsuntererbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 9131** eingetragene Wohnungsuntererbbauerecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 38,005/1.000 Anteil an dem Untererbbauerecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bernau Blatt 6371 in Abteilung II laufende Nummer 3 eingetragenen Erbbaurecht an dem Grundstück laufende Nummer 111 des Bestandsverzeichnisses in Bernau Blatt 5130 Gemarkung Bernau, Flur 48, Flurstück 38/79, Größe: 4.327 m²

Mit dem Anteil an dem Untererbbauerecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links nebst Kellerraum, jeweils Nummer 5 des Aufteilungsplanes, verbunden.

zu 1; Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit W.-Nr. 05 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz zugeteilt.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung (Nr. 5 d. ATP) in einem Mehrfamilienhaus, OG links, Baujahr 1990er Jahre, Größe: ca. 103,91 m², instand gehalten und gepflegt, zurzeit vermietet, Keller, Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenplatz (W.-Nr. 5) Lage: Mendelssohnstraße 37, 16321 Bernau OT Waldsiedlung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 129.000,00 EUR.

Im Termin am 10.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 645/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Juni 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsuntererbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 9142** eingetragene Wohnungsuntererbbauerecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 38,005/1.000 Anteil an dem Untererbbauerecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bernau Blatt 6371 in Abteilung II laufende Nummer 3 eingetragenen Erbbaurecht an dem Grundstück laufende Nummer 111 des Bestandsverzeichnisses in Bernau Blatt 5130 Gemarkung Bernau, Flur 48, Flurstück 38/79, Größe: 4.327 m²

Mit dem Anteil an dem Untererbbauerecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils Nummer 16 des Aufteilungsplanes, verbunden.

zu 1; Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit W.-Nr. 16 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz zugeteilt.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung (Nr. 16 d. ATP) in einem Mehrfamilienhaus, OG rechts, Baujahr 1990er Jahre, Größe: ca. 103,91 m², instand gehalten und gepflegt, zurzeit vermietet, Keller, Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenplatz (W.-Nr. 16)

Lage: Mendelssohnstraße 35, 16321 Bernau OT Waldsiedlung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 10.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 655/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Juni 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 2, das im Untererbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 9132** eingetragene Untererbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 23,70/1.000 Anteil an dem Untererbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bernau Blatt 6371 in Abteilung II laufende Nummer 3 eingetragenen Erbbaurecht an dem Grundstück laufende Nummer 111 des Bestandsverzeichnisses in Bernau Blatt 5130; Gemarkung Bernau, Flur 48, Flurstück 38/79, Größe: 4.327 m²

Mit dem Anteil an dem Untererbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils Nummer 6 des Aufteilungsplanes, verbunden.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit W.-Nr. 06 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz zugeteilt;

laut Gutachten:

- Untererbbaurecht an einer Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre gebauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 11 WE
- 2 Zi., Küche, Bad, Flur, Balkon, ca. 64,81 m² Wfl., Keller, Sondernutzungsrecht an Tiefgaragenstellplatz, gepflegter Zustand

Lage: Mendelssohnstr. 37, 16321 Bernau OT Waldsiedlung (Obergeschoss rechts, Nr. 6 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Im Termin am 19.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 646/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Juni 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 2, das im Wohnungsuntererbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 9143** ein-

getragene Wohnungsuntererbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 23,70/1.000 Anteil an dem Untererbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bernau Blatt 6371 in Abteilung II laufende Nummer 3 eingetragenen Erbbaurecht an dem Grundstück laufende Nummer 111 des Bestandsverzeichnisses in Bernau Blatt 5130; Gemarkung Bernau, Flur 48, Flurstück 38/79, Größe: 4.327 m²

Mit dem Anteil an dem Untererbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links nebst Kellerraum, jeweils Nummer 17 des Aufteilungsplanes, verbunden.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit W.-Nr. 17 bezeichneten oberirdischen Kfz-Stellplatz zugeteilt;

laut Gutachten:

- Wohnungsuntererbbaurecht an einer Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre gebauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 11 WE
- 2 Zi., Küche, Bad, Flur, Balkon, ca. 64,81 m² Wfl., Keller, Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz, gepflegter Zustand

Lage: Mendelssohnstraße 35, 16321 Bernau OT Waldsiedlung (Obergeschoss links, Nr. 17 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Im Termin am 19.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 656/08

Aufgebotssachen

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Aufgebot

Herr Gerd Petters, Deulstr. 12, 12459 Berlin vertreten durch Rechtsanwalt Matthias Treffkorn, Breite Str. 39 B, 13187 Berlin

hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des unbekanntem Berechtigten einer Vormerkung über die im Grundbuch des Amtsgerichts Königs Wusterhausen von Zeesen Blatt 1339 Abteilung II Nr. 1 eingetragene Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung beantragt.

Als Gläubiger der Vormerkung ist eingetragen: Friseurmeister Horst Simon in Berlin-Neukölln.

Die jeweiligen Gläubiger werden aufgefordert, spätestens bis zum 12.05.2010 ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Amtsgericht Königs Wusterhausen, 17.02.2010

AZ: 20 II 1/09

Registersachen

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Fürstenwalde

Martin Guth, geb. am 01.08.1970, Peggy Guth, geb. Schubert, geb. am 08.05.1972, beide wohnhaft in 15566 Schöneiche, Friesenstraße 21.

Durch notariellen Ehevertrag vom 23.12.2009 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

25 GR 119

Fürstenwalde, 15.02.2010

Amtsgericht Zehdenick

Eheleute Ilona Barbara Quak geb Böhm und Stefan Peter Quak, beide wohnhaft in 16775 Löwenberger Land OT Neuhäsen.

Durch Vertrag vom 28.07.2009 wurde Folgendes vereinbart: Der Zugewinnausgleich ist für den Fall der Ehescheidung ausgeschlossen. Dies gilt auch für den vorzeitigen Zugewinnausgleich unter Getrenntlebenden. Für die Ehegatten gelten die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1366 BGB nicht.

Eingetragen am 02.03.2010.

GR 61

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der AOK Brandenburg - Die Gesundheitskasse

Die Dienstsiegel der AOK Brandenburg - Die Gesundheitskasse mit dem brandenburgischen Adler, der Umschrift: „AOK Brandenburg - Die Gesundheitskasse“, der Nummerierung

- 1 bis 120 und einem Durchmesser von 35 mm,
- 1 bis 3 und einem Durchmesser von 20 mm,

werden rückwirkend zum 01.01.2010 für ungültig erklärt.

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen der Amtsgerichte Frankfurt (Oder) und Potsdam wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.